

I. Strompreis

Der Strompreis besteht aus einem verbrauchsunabhängigen Grundpreis und aus einem verbrauchsabhängigen Arbeitspreis. Im Grundpreis ist, soweit der Messstellenbetrieb von den vertraglichen Leistungen umfasst ist, ein Kostenanteil für eine Messeinrichtung enthalten (konventionell oder modern). Bei Beginn des Vertrages wird entsprechend der eingebauten Messeinrichtung der entsprechende Grundpreis abgerechnet. Neben dem Entgelt für den Messstellenbetrieb sind im Strompreis ebenfalls enthalten: die Beschaffungs- und Vertriebskosten, die Entgelte für die Netznutzung, die EEG-Umlage, der KWK-Aufschlag, die Offshore-Haftungsumlage nach § 17f Abs. 5 EnWG, die Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV, die Umlage für abschaltbare Lasten nach § 18 AbLaV, die Konzessionsabgabe, die Stromsteuer und die Umsatzsteuer.

a. Der **Grundpreis** beträgt:

Grundpreis für:	Netto in €/Jahr	zzgl. der jeweils gültigen USt. (zz. 19 %) in €/Jahr	Brutto in €/Jahr
Zweitarifzähler (konventionell)	142,86	27,14	170,00
Zweitarifzähler (modern)	232,77	44,23	277,00
Aufschlag für Messwandlerzähler	25,08	4,77	29,85

Preise für Messstellenbetrieb:

	Netto in €/Jahr	zzgl. der jeweils gültigen USt. (zz. 19 %) in €/Jahr	Brutto in €/Jahr
Eintarifzähler (konventionell)	11,04	2,10	13,14
Zweitarifzähler (konventionell)	21,12	4,01	25,13
moderne Messsysteme bis 6.000 kWh	21,01	3,99	25,00
Intelligente Messsysteme			
ab 6.001 – 10.000 kWh	33,61	6,39	40,00
ab 10.001 - 20.000 kWh	42,02	7,98	50,00
ab 20.001 - 50.000 kWh	92,44	17,56	110,00
ab 50.0001 – 100.000 kWh	117,65	22,35	140,00
Aufschlag für Messwandlerzähler	25,08	4,77	29,85

b. Der **Arbeitspreis** beträgt:

	Netto in ct/kWh	zzgl. der jeweils gültigen USt. (zz. 19 %) in ct/kWh	Brutto in ct/kWh
Arbeitspreis HT	24,61	4,68	29,29
Arbeitspreis NT	20,63	3,92	24,55

II. Preisanpassung

a) **Preisanpassung bei Einbau moderner Messeinrichtungen oder intelligenter Messsysteme**

Im Grundpreis ist ein Kostenanteil für eine konventionelle Messeinrichtung enthalten. Baut der Messstellenbetreiber eine moderne Messeinrichtung oder ein intelligentes Messsystem nach dem Messstellenbetriebsgesetz ein, sind wir berechtigt, die damit verbundene Kostensteigerung (neues Entgelt für Messstellenbetrieb und Messung, abzüglich des bisher eingestellten Entgelts) an Sie weiterzugeben und den Netto-Grundpreis entsprechend zu erhöhen. Die Preiserhöhung wird gegenüber Ihnen zum Monatsbeginn nach vorheriger Mitteilung gemäß Nr. IV des Preisblatts wirksam. Rechnet der Messstellenbetreiber unmittelbar mit Ihnen ab, sind wir verpflichtet, den Grundpreis um den bisherigen Kostenanteil für Messstellenbetrieb und Messung zu senken.

b) **Preisanpassung bei Änderung der geltenden Umlagen, Aufschläge, Abgaben oder Steuern**

Die geltenden Umlagen und Aufschläge werden auf der Grundlage gesetzlicher Regelungen von den Übertragungsnetzbetreibern erhoben und uns in Rechnung gestellt. Sie werden im Internet (www.netztransparenz.de) veröffentlicht. Bei Änderung (Erhöhung und Ermäßigung) der Umlagen und Aufschläge sind wir verpflichtet, den Netto-Arbeitspreis jeweils mit Wirkung zum 1. Januar für das folgende Kalenderjahr entsprechend zu ändern. Die Konzessionsabgabe, die Stromsteuer und die Umsatzsteuer sind gesetzlich festgelegt. Bei Änderung (Erhöhung und Ermäßigung) des Abgaben- und Steuersatzes sind wir verpflichtet, den Netto-Arbeitspreis jeweils ab Inkrafttreten der Änderung entsprechend zu ändern.

c) **Preisanpassung bei Änderung der Beschaffungs- und Vertriebskosten der Stadtwerke Loitz GmbH, der Entgelte für die Netznutzung und für den konventionellen Messstellenbetrieb und die Messung**

Wir werden den zu zahlenden Strompreis nach billigem Ermessen der Entwicklung der Beschaffungs- und Vertriebskosten sowie der Entgelte für Netznutzung, Messstellenbetrieb und Messung anpassen. Eine Preiserhöhung kommt in Betracht und eine Preisermäßigung ist vorzunehmen, wenn sich z. B. die Kosten für die Beschaffung von Energie oder die Nutzung des Verteilernetzes erhöhen oder absinken oder sonstige Änderungen der energiewirtschaftlichen oder rechtlichen Rahmenbedingungen zu einer veränderten Kostensituation führen. Steigerungen bei einer der genannten Kostenarten dürfen nur in dem Umfang für eine Preiserhöhung herangezogen werden, in dem kein Ausgleich durch etwaige rückläufige Kosten in anderen Bereichen, etwa bei den Netz- und Vertriebskosten, erfolgt. Bei Kostensenkungen, z. B. der Strombeschaffungskosten, sind durch uns die Preise zu ermäßigen, soweit diese Kostensenkungen nicht durch Steigerungen in anderen Bereichen ganz oder teilweise ausgeglichen werden. Wir überprüfen die Entwicklung der Kostenbestandteile im Sinne von Nr. II. a) und b) immer zum 31. Oktober. Preisanpassungen nach Nr. II. c) werden immer nur zum Monatsbeginn wirksam.

III. Einführung neuer Steuern, Abgaben oder allgemein verbindlicher Belastungen

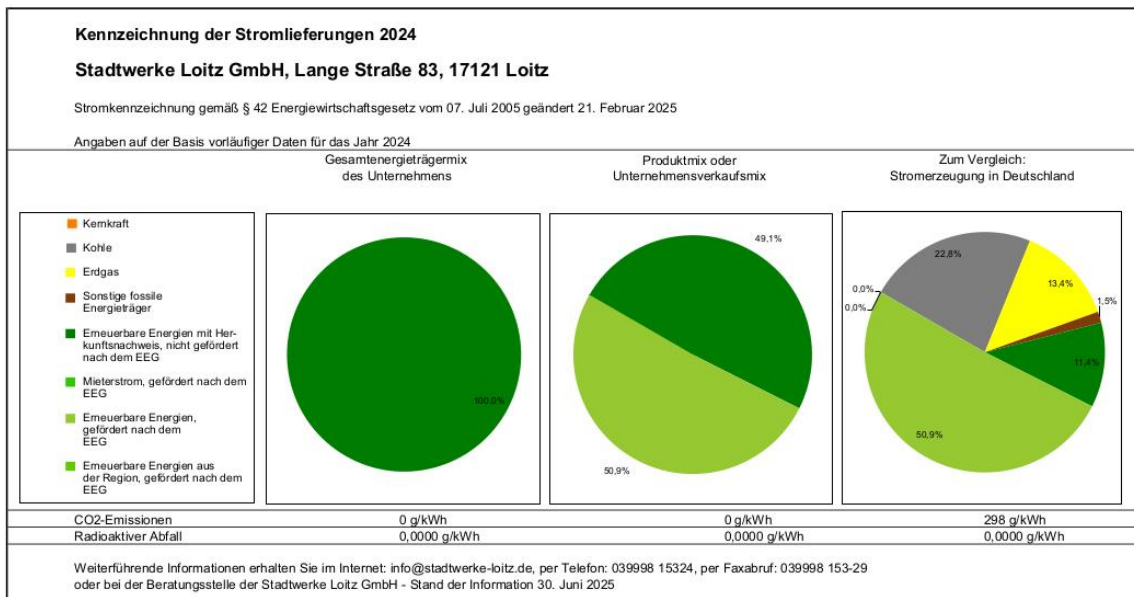
Wird die Belieferung oder die Verteilung von Strom während der Laufzeit des Vertrages mit neuen Steuern oder Abgaben belegt, können wir hieraus entstehende Mehrkosten an Sie weitergeben. Eine Weitergabe erfolgt nicht, soweit die Mehrkosten nach Höhe und Zeitpunkt ihres Entstehens bereits bei Vertragsschluss konkret vorhersehbar waren oder die jeweilige gesetzliche Regelung der Weitergabe entgegensteht. Die Weitergabe ist auf die Mehrkosten beschränkt, die nach Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung dem einzelnen Vertragsverhältnis zugeordnet werden können. Mit der neuen Steuer oder Abgabe korrespondierende Kostentlastungen, z. B. der Wegfall einer anderen Steuer, sind anzurechnen. Dies gilt entsprechend für eine neue staatlich auferlegte, allgemein verbindliche Belastung (wie derzeit z. B. nach dem EEG und KWKG), soweit diese unmittelbaren Einfluss in Form von Mehrkosten für die nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen hat.

IV. Sonderkündigungsrecht des Kunden und Mitteilungspflicht

Sie haben bei Preisadjustierungen nach Nr. II und Nr. III das Recht, den Liefervertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen in Textform zu kündigen. Wir werden Ihnen eine beabsichtigte Preisadjustierung nach Nr. II oder Nr. III mindestens sechs Wochen vor ihrem Wirksamwerden in Textform ankündigen und in der Ankündigung auf das Sonderkündigungsrecht hinweisen. Das Sonderkündigungsrecht muss vor dem Termin ausgeübt werden, zu dem die geänderten Preise in Kraft treten sollen. Die angekündigten Preisänderungen werden gegenüber demjenigen Kunden nicht wirksam, der zwar fristgerecht sein Sonderkündigungsrecht ausgeübt hat, aber durch die Abmeldefrist beim Netzbetreiber eine Weiterbelieferung folgen muss.

Zusatzleistungen		
Rabatt für Jahresvorauszahlung (Berechnung gemäß der Zinsstaffelmethode)		3% effektiv
Mahnkosten*		1,00 €

* Die gekennzeichneten Preise unterliegen nicht der Umsatzsteuer.



Lieferland der Herkunftsnachweise	Anteil	Anteil
Norwegen	100 %	

Angabe der Lieferländer der Herkunftsnachweise gem. § 42 Abs. 1 Nr. 3 EnWG